

20
16

Geschäftsbericht





Impressum

*Herausgeber:
IndienHilfe Deutschland e.V.
St. Bernhardsweg 4
49134 Wallenhorst*

*Auflage:
100 Stück*

*Text und Gestaltung:
Die Projektpiloten,
Sibylle Jendrowiak,
Paul Hohenhaus
www.die-projektpiloten.de*

Inhalte

4 5	Entstehung des Vereins Bericht des Vorstandes
6 7	Gewinnermittlung
8 9	Mittelverwendung, Einnahmen, Ausgaben Mitgliederentwicklung, Mitteleinsatz
10 11	Projekte in Indien
12 13	Projekte in Indien
14 15	Projekte in Deutschland Leitbild
16 17	Organisation, Zusammenarbeit, Kooperationen Vorstand, Beirat, ehrenamtliche Mitarbeiter
18 19	Freistellungsbescheid Vereinsregistrauszug, Selbstverpflichtungserklärung
20 21	Satzung
22 23	Satzung

Wenn ein Augenblick alles verändert

Der Verein, der sich 2008 gründete, verdankt seine Entstehung einer Begegnung zweier Menschen, die auf einem Foto festgehalten und für immer bewahrt wurde.

Im Oktober 2008 besuchte das deutsche Ehepaar Gabriele und Jürgen Fluhr auf einer Indienreise verschiedene Hilfsprojekte des christlichen Ordens der Pilar Fathers. Der Ordensvorsteher Father Franklin nimmt sie mit auf eine morgendliche Armenspeisung durch Kalkutta. Während die Priester Reis und Wasser verteilen, legt ein junger Inder Gabriele Fluhr ein knapp vier Wochen altes Mädchen in den Arm und bietet es ihr für umgerechnet 20 Euro zum Kauf an. Jürgen Fluhr hält den bedrückenden Moment im Bild fest.

Das Ehepaar ist bestürzt – und noch bestürzter, als Father Franklin ihnen erklärt, dass auch er das Kind nicht aufnehmen kann. Denn im Gegensatz zu vielen anderen Kindern hat es Eltern und damit eine Zukunft, wenn auch im Elend. Tief bewegt von der Begegnung entscheiden sich die Fluhrs noch auf dem Rückflug, eine Hilfsorganisation zu gründen und Father Franklins wichtige Arbeit zu unterstützen.

Heute zählt die IndienHilfe Deutschland e.V. 234 Mitglieder und zahlreiche Unterstützer. Unter dem Grundsatz „Bildung gegen Armut“ werden jährlich bis zu 300 Straßen- und Waisenkinder in vier Hostels in Bhopal aufgenommen, ernährt und unterrichtet. Sieben deutsch-indische

Schulpartnerschaften wurden aufgebaut, tausende von Litschi-Bäumen gepflanzt, Ziegen und Saatgut gespendet und eine funktionierende Trinkwasserversorgung geschaffen. Dank des Projektes „One Meal a Day“ erhalten zudem verlorengelaubte Menschen auf den Straßen Kalkuttas eine Mahlzeit und ein Glas Wasser, um Tag für Tag am Leben zu bleiben.

Die Kinder, die Father Franklin aufnimmt, sollen darüber hinaus eine fundierte Ausbildung erhalten, um nie wieder in die Spirale aus Hunger, Angst und Ausbeutung zurückzufallen. 2013 starteten die ersten ehemaligen Schüler ihre Ausbildung zum Schweißer am Gedee Technical Training Institute (GTTI) in Coimbatore. Es folgten Ausbildungen zum Mechatroniker und zur Krankenschwester. 2015 konnte dann die erste eigene Nähsschule eröffnet werden, in der jährlich 20 junge Frauen ein Handwerk erlernen, das ihnen ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht.

Mittlerweile ist die IndienHilfe Deutschland e.V. als zertifizierte Hilfsorganisation Mitglied in der Initiative Transparente Zivilgesellschaft und im Deutschen Spendenrat e.V. Dank der gewachsenen Freundschaft zu Father Franklin sowie jährlichen Besuchen vor Ort wird 100%ig sichergestellt, dass jeder Euro dort ankommt, wo er am dringendsten benötigt wird. Hunderte von Kindern konnten aus bitterster Armut befreit werden. Die wenigsten von ihnen wissen, dass sie ihr neues Leben jenem kurzen Augenblick verdanken, als die Hilflosigkeit im Angesicht eines Babys in grenzenlose Hilfsbereitschaft umschlug.





Bericht des Vorstandes

Sehr geehrte Mitglieder, Freunde und Förderer der IndienHilfe Deutschland e.V.,

unser Verein wächst von Jahr zu Jahr und so sind wir nun erstmalig angehalten, einen eigenen Geschäftsbericht für das vergangene Jahr zu verfassen. Diese Neuerung ist für uns ein wichtiger Entwicklungsschritt, der nicht nur von der Professionalität und dem Erfolg unseres Vereins zeugt, sondern uns auch im Hinblick auf zukünftige Förderanträge und Finanzierungsoptionen „neue Türen öffnet“.

Das Geschäftsjahr 2016 war überaus erfolgreich. So konnten wir unsere Einnahmen von rund 130.000 Euro im Vorjahr auf rund 148.000 Euro erhöhen. Das Geld wurde im Sinne unseres Vereinsziels in verschiedene Projekte in Bhopal und Kalkutta investiert, um zentral möglichst vielen jungen Menschen einen Ausweg aus bitterster Armut zu ermöglichen. Unter dem Grundsatz „Bildung gegen Armut“ unterstützten wir Father Franklin bei der Aufnahme und Unterbringung von Hunderten von Straßen- und Waisenkinder, die in seinen Hostel-Schulen Nahrung, Kleidung, Sicherheit und vor allem Schulbildung erhalten. Vielen ehemaligen Schülerinnen und Schülern wurden zudem berufliche Ausbildungen ermöglicht, so dass sie sich und ihre Familien nachhaltig versorgen können.

Mit der Gesamtschule Schinkel konnte zudem die mittlerweile siebte deutsch-indische Schulpartnerschaft aufgebaut werden. Unter den Augen des Ministers und neuen Schirmherren Boris Pistorius wurden am 9. November 2016 die

Partnerurkunden unterzeichnet. Darüber hinaus besiegelten wir gemeinsam mit der Kindertagesstätte Liebfrauen in Eversburg die erste deutsch-indische Kita-Partnerschaft mit dem Vikasnagar Balwadi in Ghandhinagar.

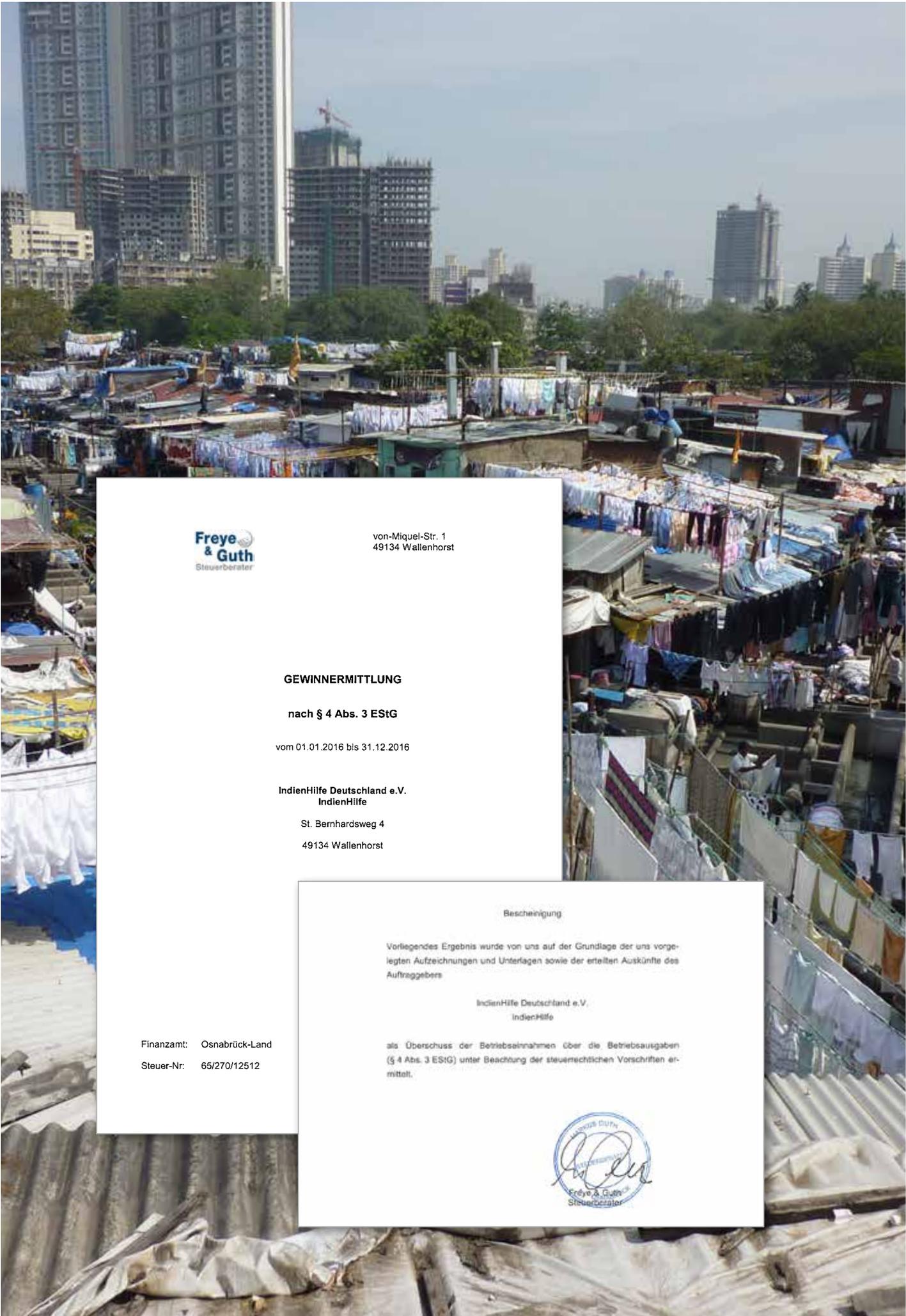
Auch bei der Verbesserung der Lebensbedingungen der indigenen Landbevölkerung konnten 2016 wichtige Planungsschritte erreicht werden, die in diesem Jahr in erfolgreichen Umsetzungen mündeten. So wurden im März insgesamt 114 Ziegen an 70 arme Familien im Distrikt Jabalpur verschenkt. Diese Menschen vom Stamm der Adhivasi leben in kleinen Strohhütten im Dschungel und die Milch und der Nachwuchs der Ziegen bietet ihnen eine gewisse Versorgungssicherheit. Im Juni konnten wir zudem unser langgeplantes Litschi-Projekt erfolgreich abschließen. Rund 10.000 Litschi-Bäume wurden gekauft und mit zwei LKWs an ca. 2.500 Familien in Jharkhand, Arunachal und Jalpaiguri verteilt. Über den Erfolg dieser Projekte werden wir Sie in unserer nächsten Mitgliederzeitschrift und dem Geschäftsbericht für 2017 selbstverständlich ausführlich informieren.

Abschließend möchten wir allen Spendern, Unterstützern, den ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie den Partnerschulen für ihre Hilfe und ihr Engagement danken. Ihnen allein verdanken wir das erfolgreiche Geschäftsjahr 2016, das in diesem Jahr sogar noch einmal deutlich übertroffen wird. Unser Erfolg steht dabei für all die Menschen, deren Leben wir zum Besseren wenden konnten – und die wir weiterhin aus bitterer Armut retten werden.


Jürgen Fluhr
Vorsitzender


Sabine Müller
Vorstand


Matthias Kirsch
Vorstand



von-Miquel-Str. 1
49134 Wallenhorst

GEWINNERMITTLUNG

nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

**IndienHilfe Deutschland e.V.
IndienHilfe**

St. Bernhardsweg 4
49134 Wallenhorst

Finanzamt: Osnabrück-Land
Steuer-Nr.: 65/270/12512

Bescheinigung

Vorliegendes Ergebnis wurde von uns auf der Grundlage der uns vorgelegten Aufzeichnungen und Unterlagen sowie der erteilten Auskünfte des Auftraggebers

IndienHilfe Deutschland e.V.
IndienHilfe

als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 3 EStG) unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften ermittelt.



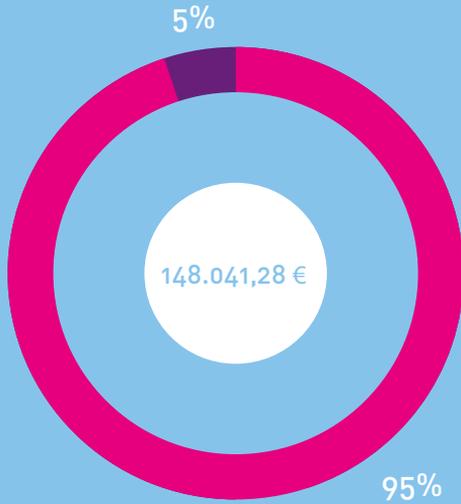
Gewinnermittlung

nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

IndienHilfe Deutschland e.V., IndienHilfe, Wallenhorst

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. BETRIEBSEINNAHMEN			
1. Einnahmen		148.041,28	130.517,46
SUMME BETRIEBSEINNAHMEN		148.041,28	130.517,46
B. BETRIEBSAUSGABEN			
1. Personalkosten			
a) Löhne und Gehälter	0,00		4.092,75
b) Gesetzliche soziale Aufwendungen	<u>78,87</u>		<u>1.530,92</u>
	78,87	78,87	5.623,67
2. Raumkosten			
a) Miete und Pacht		0,00	40,00
3. Steuern, Versicherungen und Beiträge		1.750,09	721,79
4. Besondere Aufwendungen		133.262,70	101.320,04
5. Fahrzeugkosten			
a) Sonstige Fahrzeugkosten		96,25	0,00
6. Werbe- und Reisekosten		1.582,28	12.784,22
7. Instandhaltung und Werkzeuge		264,54	1.410,67
8. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf Anlagevermögen	444,00		444,00
b) Abschreibungen auf geringwertige Anlagegüter	<u>0,00</u>		<u>179,00</u>
	444,00	444,00	623,00
9. Verschiedene Kosten		5.139,59	9.005,66
Summe Kosten		142.618,32	131.529,05
SUMME BETRIEBSAUSGABEN		142.618,32	131.529,05
C. STEUERLICHER GEWINN			
nach § 4 Abs.3 EStG		<u>5.422,96</u>	<u>-1.011,59</u>

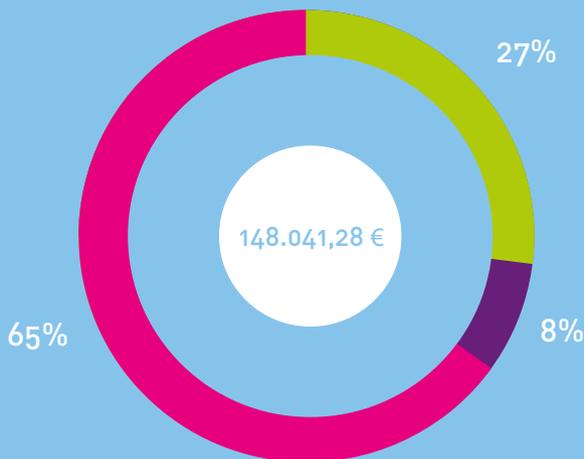
Mittelverwendung



- 95% Miteinsatz projektbezogen
- 5% Verwaltungsaufwand

Die Prozentwerte wurden für die Darstellung gerundet.

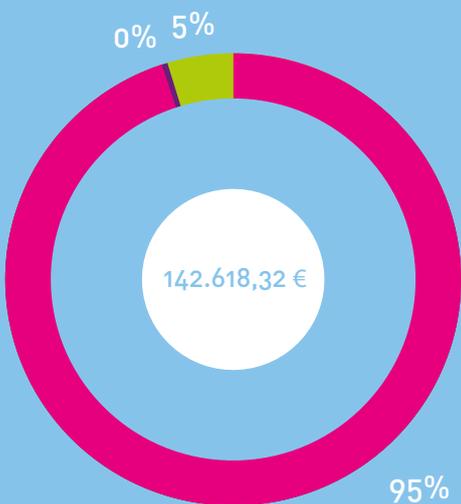
Einnahmen-Bereiche



- 65% Spenden für Projekte, Patenschaften
- 27% Spenden
- 8% Mitgliedsbeiträge

Die Prozentwerte wurden für die Darstellung gerundet.

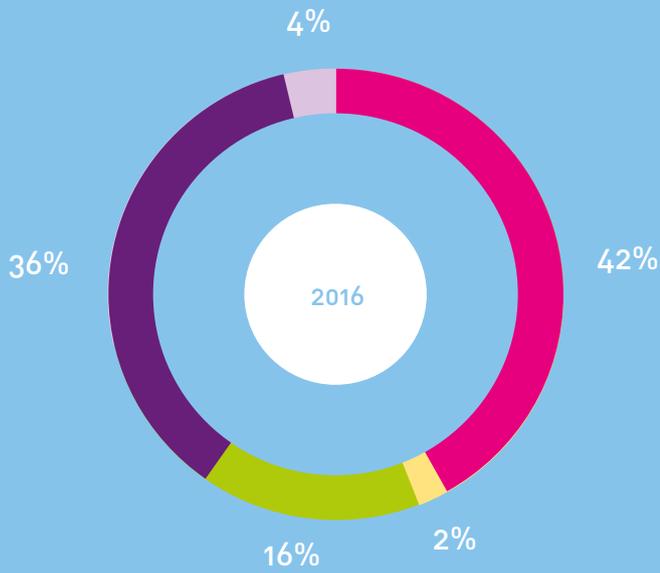
Ausgaben-Bereiche



- 95% Besondere Aufwendungen
- 5% Verwaltungskosten
- 0% Spendenwerbung

Die Prozentwerte wurden für die Darstellung gerundet.

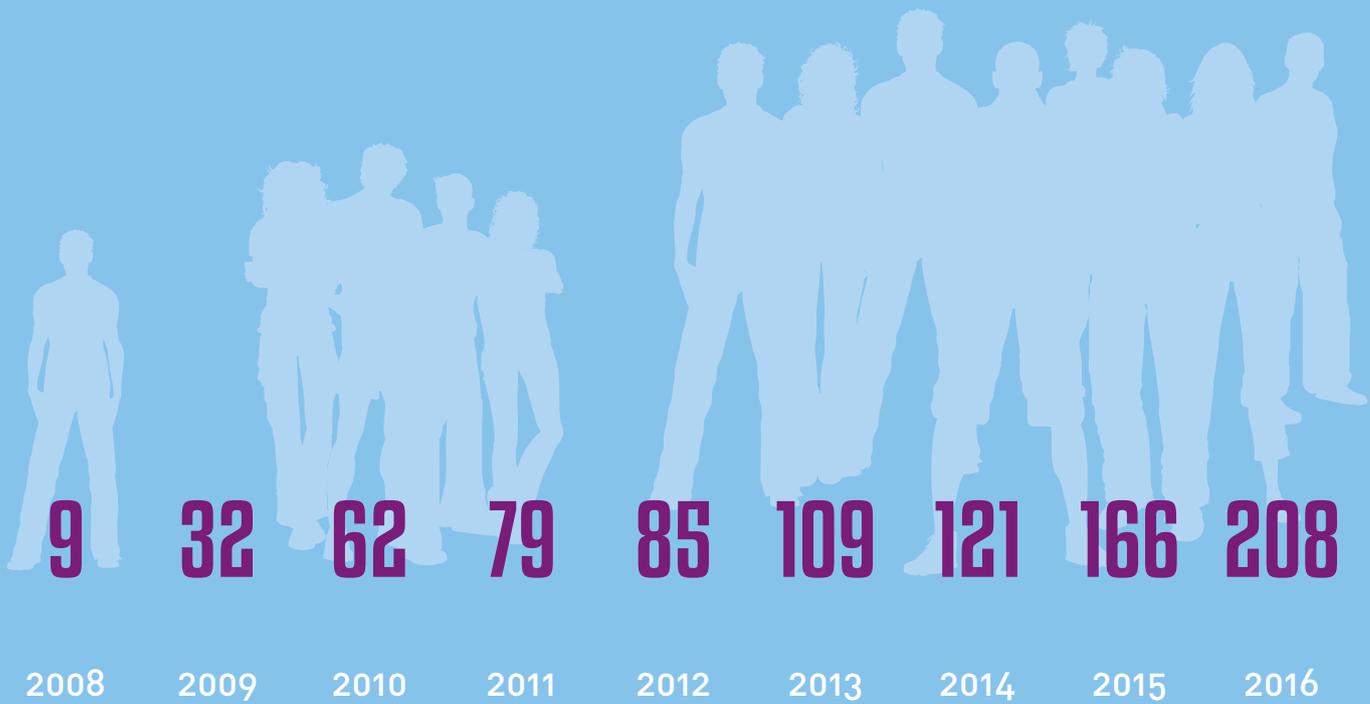
Mitteleinsatz in Indien



- 42% Schweißer- und Mechatroniker-Ausbildung am GTTI
- 36% Neubau Nähschule
- 16% Wasseraufbereitung PAUL
- 4% Ausbildung Näherin
- 2% Unterstützung Rheka

Die Prozentwerte wurden für die Darstellung gerundet.

Mitgliederentwicklung



Aus einer Freundschaft wird ein Hilfsprojekt

Seit nunmehr neun Jahren unterstützt Frau Theel aus Lübeck eine indische Dorffamilie, mit deren Tochter Rekha, die sie während eines entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes in Nordindien kennenlernte. Das Projekt wird seit mehreren Jahren von der IndienHilfe Deutschland e.V. mitgetragen. Einzelpersonen und Unternehmen konnten auf Wunsch direkt



für Rekha und ihre Familie spenden. Nachdem Rekha eine Ausbildung zur Krankenschwester mit Weiterbildung zur Ausbilderin finanziert wurde, blieb ihr das Schicksal einer frühen arrangierten Ehe erspart. Die Jahre 2015 und 2016 waren für die Familie eine besonders schwere Zeit, da die Mutter aufgrund starker Schmerzen operiert werden musste. Der Vater leidet seit vielen Jahren unter einer halbseitigen Lähmung und kann die Feldarbeit kaum mehr allein bewerkstelligen. Zum Glück kann Rekha ihre Familie mittlerweile finanziell unterstützen, so dass eine akute Notlage abgewendet werden konnte. Auch dem Sohn Neeraj wurde ein Studium am Institute for Financial Planning in Delhi mit Unterstützung der IndienHilfe Deutschland e.V. finanziert. Nach einigen gesundheitlichen Beschwerden hat er nun einen Job gefunden und kann auch einen Anteil zum Familieneinkommen beisteuern.

Wasserfilter sind angekommen

Im Sommer 2016 schickten wir 10 PAUL-Wasserfilter (Portable Aqua Unit For Lifesaving) nach Bhopal, um die Trinkwasserversorgung in den Einrichtungen der Pilar Fathers zu verbessern.



Die Filter wurden von der Universität Kassel speziell für den Einsatz in Katastrophengebieten entwickelt und reinigen ohne Elektrizität und Chemie bis zu 1.200 Liter Trinkwasser pro Tag und Filter. Das Projekt wurde von der niedersächsischen Bingo-Stiftung mit insgesamt 11.500 Euro unterstützt. Die IndienHilfe Deutschland e.V. selbst investierte 2.790 Euro für den Transport und den Bau abschließbarer Schutzhütten in Bhopal. Die Filter wurden in den Schulen, Hostels und der Lepra-Kolonie aufgestellt und werden durch eigene „Wasser-Paten“ beaufsichtigt und gewartet.

55 Mädchen werden Näherinnen

Im vergangenen Jahr begannen 15 Mädchen ihre einjährige Ausbildung zur Näherin an der Nähschule in Ghandinagar, die bereits seit 25 Jahren von den Pilar Fathers geleitet wird. An der selben Schulen schlossen 2016 sechs Mädchen ihre Ausbildung ab. Sie erhielten dank der IndienHilfe Deutschland e.V. eigene Nähmaschinen sowie einen Grundstock an Stoffen und Utensilien, mit denen sie ihren Lebensunterhalt als selbstständige Näherinnen bestreiten können. Darüber hinaus nahm unsere eigene, von der IndienHilfe Deutschland e.V. erbaute, Nähschule in Shantinagar 20 junge Frauen zur Ausbildung auf. Zwölf Absolventinnen wurden auch hier mit eigenen Nähmaschinen in ihre neue Selbstständigkeit verabschiedet. Zusätzlich gibt es seit dem letzten Jahr noch eine dritte Schneiderschule im Kloster des Berges Maria in Bairagarh, die von

Father Franklin initiiert und finanziell unterstützt wird. Hier konnten 2016 ebenfalls 20 junge Frauen aufgenommen werden. Insgesamt entwickelt sich die Näherinnenausbildung in Bhopal sehr gut, allerdings kommen dank steigender Bekanntheit immer mehr Mädchen, die ihrem Schicksal entfliehen wollen. Father Franklin schrieb in seinem Bericht, dass sie die Zulassung zu den Schulen strenger kontrollieren müssen.



GTTI-Ausbildungen gestartet

2016 ermöglichten wir dem mittlerweile vierten Jahrgang, eine dreijährige Ausbildung am Gedee Technical Training Institute (GTTI) zu beginnen. Insgesamt starteten dank großzügiger Spender und Paten 19 Jungen und 5 Mädchen ihre Ausbildung zum Mechatroniker. Erstmals wurden auch Studentinnen zum GTTI nach Coimbatore geschickt, was als Beleg dafür gewertet werden kann, wie sehr die Arbeit der Pilar Fathers auch der vorherrschenden Geschlechterdiskriminierung entgegenwirkt und ein Verständnis für die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau schafft. Zusätzlich zu den 25 Studentinnen und Studenten ermöglichte die IndienHilfe Deutschland e.V. weiteren sieben ehemaligen Schülern eine einjährige Ausbildung zum Schweißer. Im Vorjahr schlossen 15 Schüler ihre Mechatroniker- und 12 Schüler ihre Schweißerausbildung

ab und erhielten bereits fair entlohnte Jobs. Mit dem verdienten Geld können sie sich und ihre Familien ernähren und der Armut für immer entkommen. Darüber hinaus verpflichten sich alle Absolventen vom GTTI freiwillig 10 % ihres späteren Lohns an die Pilar Fathers zu spenden, um so weiteren Schülerinnen und Schülern diesen Weg aus der Armut zu ermöglichen.



Eine Mahlzeit am Tag

„One Meal a Day“ sicherte auch 2016 das tägliche Überleben zahlreicher Frauen und Männer, Kinder und Kranker in Kalkutta, die ohne diese Armenspeisung verhungert wären. Insgesamt förderte die IndienHilfe Deutschland e.V. dieses



Projekt, das bereits seit Jahrzehnten von den Pilar Fathers betrieben wird. Obwohl das Projekt unserem Nachhaltigkeitsgedanken „Bildung gegen Armut“ streng genommen nicht entspricht, wollen wir es weiterhin unterstützen. Dafür gibt es mehrere Gründe: Erstens würde ein Spendenstopp dazu führen, dass die Pilar Fathers das Geld auf anderen Wegen auftreiben müssten, so dass es an anderer Stelle fehlen würde. Zweitens sehen wir darin einen sehr unmittelbaren Ausdruck christlicher Nächstenliebe mit langer Tradition. Und drittens bietet „One Meal a Day“ vor allem Kindern die Möglichkeit, sich halbwegs gesund zu entwickeln und erhöht damit ihre Chance auf eine nachhaltige Lebensperspektive.

Eine Delegation flog nach Indien

Im Oktober 2016 reisten vier Mitglieder des Vereins nach Bhopal und Kalkutta, um sich von der Entwicklung und dem Erfolg verschiedener Projekte der IndienHilfe Deutschland e.V. zu überzeugen. Maria Aach von der Grundschule Gellenbeck, Victoria Wirth von der Süderbergschule Hilter, Ilona Aumann vom Greselius Gymnasium sowie Christian Böll von der formstark-Lounge Wallenhorst zeigten sich tief beeindruckt von ihrer vielseitigen, anstrengenden und erfahrungsreichen Indienreise. Der Flug von Münster nach München und weiter



nach Mumbai endete in Bhopal, wo die verschiedenen Hostels und die Lepra-Kolonie von Father Franklin besucht wurden. Alle Reisenden zeigten sich tief ergriffen angesichts des unfassbaren Elends, das nicht nur unsere Lebenswirklichkeit von der indischen trennt, sondern auch innerhalb Indiens die wachsende Kluft zwischen Arm und Reich versinnbildlicht. Nach einigen körperlich wie psychisch anstrengenden Tagen ging es weiter mit dem Flugzeug nach Kalkutta, wo insbesondere an der Armenspeisung „One Meal a Day“ teilgenommen wurde. Abschließend besuchten die deutschen Gäste zusammen mit Father Franklin das Mutterhaus von Mutter Theresia, wo am Sarkophag der Seligen eine Messe abgehalten wurde. Die insgesamt 10-tägige Reise hat die vier Reisenden sichtlich bewegt und ihre Sicht auf die Dringlichkeit unserer gemeinsamen Arbeit geschärft. Alle Kosten wurden selbstverständlich von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst bestritten.

405 Kinder aufgenommen

Im Jahr 2016 nahm Father Franklin von April bis Juni insgesamt 405 Jungen und Mädchen auf, um ihnen in den Kindergärten und Schulen ein sicheres Zuhause zu bieten. Die Zahl teilt sich auf in 215 Kleinkinder im Alter zwischen drei bis sechs Jahren, die von ihren Familien aus der Not heraus verstoßen oder verkauft wurden und wegliefen. Darüber hinaus bettelten auch Hunderte von älteren Kindern um eine Chance auf Bildung. Von ihnen wurden nochmals 190 Kinder aufgenommen, die je nach ihrem jeweiligen Bildungsgrad in ältere Klassen integriert bzw. in eine neu gebildete Klasse gesteckt wurden. Von den 215 Kleinkindern sollten 60 ins Berkhe-da Holy Family Hostel aufgenommen werden, was sich jedoch aufgrund der räumlichen Enge und der psychischen Belastung für die Kinder und Schwestern als nicht durchführbar erwies.

Dank finanzieller Unterstützung der IndienHilfe Deutschland e.V. konnte ein separater Schlafsaal erbaut werden, der am 1. September 2016 offiziell eingeweiht wurde. Letztlich fanden hier 50 Kinder ein neues Zuhause.



Ausbildung zur Krankenpflegerin

2016 begannen 20 Mädchen ihre Ausbildung zur Krankenpflegerin und zwei zur Krankenschwester. Insgesamt befinden sich derzeit 29 ehemalige Schülerinnen der Pilar Fathers am Hoshangabad College, um zur Krankenpflegerinnen ausgebildet zu werden. Darüber hinaus gibt es noch acht Studentinnen, die ihre Krankenpflegeausbildung in Pipalner absolvieren. Father Franklin schrieb uns in seinem jährlichen Bericht, dass 22 Mädchen ihre Ausbildung abgeschlossen hätten und nun in verschiedenen privaten Krankenhäusern arbeiten würden. An staatlichen Kliniken könnten sie jedoch mangels Geld und Beziehungen keinen Job bekommen. Dennoch würde der Lohn reichen, um sich und die Familie zu ernähren und sich eine selbstständige Zukunft aufzubauen. Alle Mädchen seien

sehr dankbar für diese einmalige Chance. Franklin betonte, dass es ein Traum aller derzeitigen Schülerinnen sei, eine Ausbildung zur Krankenpflegerin beginnen zu können.



Gesamtschule Schinkel wird Partnerschule

Am 9. November 2016 trafen sich Vertreter der Gesamtschule Schinkel und der IndienHilfe Deutschland e.V., um im Beisein des niedersächsischen Ministers für Inneres und Sport Boris Pistorius die mittlerweile siebte deutsch-indische Schulpartnerschaft offiziell zu besiegeln. Die



Gesamtschule Schinkel ist nun Partnerschule der Father Agnel High School in Dibadih. Der neue Schirmherr Herr Pistorius dankte allen Anwesenden für das herausragende Engagement und würdigte das Projekt als wichtigen Schritt, um jungen Menschen die Bedeutung von globaler Verantwortung, kulturübergreifender Verständigung und menschlicher Nächstenliebe zu vermitteln. Die Gesamtschule Schinkel eröffnete ihre neue Partnerschaft sogleich mit einer Spende von 4.000 Euro, die von Schülern, Eltern und Lehrern aufgebracht wurden. Den Dank der vielen Kinder, die mit diesem Geld einen sicheren Schlafplatz, Nahrung, Kleidung und Schulbildung erhalten, konnte Father Franklin dann im Mai 2017 persönlich überbringen, als er auch in der Gesamtschule Schinkel zu Gast war.

Erste Kita-Partnerschaft

Ebenfalls im vergangenen Jahr konnte die erste Partnerschaft zwischen einem deutschen Kindergarten und einem indischen „Balwadi“ geschlossen werden. Die Kindertagesstätte Liebfrauen in Eversburg und der Vikasnagar Balwadi



in Ghandinagar sind nun offiziell Partnerinstitutionen. Father Franklin freute sich über diesen Bund besonders, da der indische Kindergarten einer der ersten war, den er 1998 gründete. Die Geschichte dahinter ist ebenso erschreckend wie hoffnungsvoll. In den 90er Jahren entdeckten die Pilar Fathers einen Steinbruch in Bhopal, auf dem 135 Familien eines indigenen Volksstammes unter unwürdigsten Bedingungen als Sklaven ausgebeutet wurden. Nach langen Jahren gelang es, diesem illegalen Treiben ein Ende zu setzen. Seitdem werden die Kinder dieser Familien im Vikasnagar Balwadi betreut und auf ihre Schulzeit vorbereitet. Sie lernen Lesen und Schreiben und haben damit die Chance auf ein besseres Leben.

Das Leitbild der IndienHilfe Deutschland e.V.

Das oberste Ziel der IndienHilfe Deutschland e.V. ist es, möglichst vielen indischen Kindern und Familien die Möglichkeit zu bieten, aus ihrer unverschuldeten Armut zu entkommen. Unserer Überzeugung nach sollte jedes Kind die Chance haben, zu leben, zu lernen und sich selbstständig eine eigene Zukunft aufzubauen.

Damit dies gelingt, unterstützen wir Projekte, die verlorengelaubten Kindern ausreichend Schutz, Ernährung, Kleidung und vor allem Bildung bieten. Denn nur durch eine gesicherte Schulbildung sowie eine fundierte Berufsausbildung erhalten diese jungen Menschen die Möglichkeit der Armutsspirale aus Hunger, Ausbeutung und Perspektivlosigkeit langfristig zu entkommen.

Die IndienHilfe Deutschland e.V. kooperiert mit dem katholischen Orden der Pilar Fathers (Society of Pilar), die in Bhopal, der Hauptstadt im indischen Bundesstaat Madhya Pradesh verschiedene Projekte unterhalten, mit denen die Lebensbedingungen von Kindern und armen Landarbeiterfamilien verbessert werden. Auf Grundlage christlicher Werte möchten wir gemeinsam die Versorgung mit ausreichend Nahrung und Trinkwasser sicherstellen sowie die Bildungschancen erhöhen. Die IndienHilfe Deutschland e.V. übernimmt dabei neben der finanziellen Unterstützung auch konzeptionelle und organisatorische Funktionen und begleitet die Projekte von der Planung bis zur Umsetzung.

Neben unserem Konzept „Bildung gegen Armut“ und den damit zusammenhängenden grundlegenden Versorgungsaufgaben möchte die IndienHilfe Deutschland e.V. gezielt das kulturelle Verständnis und die gegenseitige Wertschätzung zwischen Indien und Deutschland vertiefen.



Wir fördern den Austausch zwischen Schulen und Bildungseinrichtungen und setzen uns für mehr Toleranz, gegenseitige Kenntnis und Unterstützung im Sinne christlicher Nächstenliebe ein.

Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke. Die Vereinstätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Stärken und Werte der IndienHilfe Deutschland e.V.

Für unsere vielen Mitglieder, Spender, ehrenamtlichen Helfer und vor allem unsere Partnerunternehmen ist die IndienHilfe Deutschland e.V. eine verlässliche Größe geworden, deren Ehrlichkeit, Professionalität und Nachhaltigkeit immer mehr Menschen vertrauen. Aufgrund unserer klaren und überschaubaren Struktur, der engen Verbundenheit zu unserer Partnerorganisation vor Ort sowie einer sehr konkreten Projektplanung können wir garantieren, dass jeder Euro da ankommt, wo er gebraucht wird.

Diese Transparenz und Zuverlässigkeit ist wichtig – für den spontanen Einmalspender genauso wie für Unternehmen, die eine langfristige Partnerschaft aufbauen möchten. Viele Firmen, die sich engagieren und globale Verantwortung übernehmen möchten, profitieren von der unmittelbaren und sehr flexiblen Zusammenarbeit mit dem christlichen Orden der Pilar Fathers im indischen Bhopal. Durch gegenseitige Besuche können imagebildende Entwicklungs- und Ausbildungsprojekte sehr individuell konzipiert und realisiert werden.

Nach dem Motto „Bildung gegen Armut“ setzen wir dabei konsequent auf eine nachhaltige Förderung und unterstützen Projekte, die bei möglichst geringer Investition eine dauerhafte Wirkung erzielen. Hilfe zur Selbsthilfe ist dabei keine leere Phrase: Den Menschen, denen wir helfen, haben nicht viel – außer dem eisernen Willen und der absoluten Motivation ihrem Elend zu entfliehen. Mit geringen Mitteln kann so viel erreicht werden.

Gerade auch deswegen gehen wir sehr sorgsam mit allen Spenden- und Fördergeldern um, die zu 95 % direkt nach Indien fließen. Für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit fallen lediglich 5 % an, ein im Vergleich mit anderen Organisationen unschlagbarer Wert. Dass diese Hingabe für die gute Sache auch von dritter Stelle anerkannt wird, zeigen unsere Mitgliedschaften im Deutschen Spendenrat e.V. und der Initiative Transparente Zivilgesellschaft, die uns als vertrauenswürdige, ehrenamtliche und gemeinnützige Hilfsorganisation klassifizieren.



Der Vorstand der IndienHilfe Deutschland e.V.

Der Vorstand und der Beirat der IndienHilfe Deutschland e.V. stehen persönlich für die Ziele der Organisation ein. Wir fühlen uns einem Höchstmaß an Transparenz verpflichtet und möchten mit unserem Wirken neue Mitglieder für den Verein sowie Spender, Paten und Partner für unsere Projekte gewinnen.



Vorsitzender
Jürgen Fluhr
Dipl.-Ing. Executive MBA



Vorstand
Sabine Müller
Konrektorin



Vorstand
Matthias Kirsch
Rechtsanwalt, LL.M. (USA)

Der Beirat

Dr. Thomas Fleute, Domschule Osnabrück, Pädagoge

Christian-K. Göwecke, BVMW - Bundesverband mittelständische Wirtschaft, Unternehmensverband Deutschlands e.V.

Simone Fischer, Journalistin, Pressesprecherin Hochschule Düsseldorf

Barbara Bolz, Greselius Gymnasium Bramsche, Schulleitung

Arina Theel, Lübeck, Pädagogin

Andreas Bick, HOMANN Feinkost GmbH, Warenwirtschaft

Jens Wechsler, Markant Markt Rulle, Inhaber

Thomas Olbert, Geschäftsführer der Apeiron Handels GmbH & Co. KG

Prof. Dr. Christian Neubauer, Hochschule Osnabrück

Monika Wipperfürth, Gymnasium „In der Wüste“ Osnabrück, Mitglied der erw. Schulleitung

Ehrenamtliche Helfer

Sonja Friebe, Koordinatorin

Dipl.-Ing. Kathrin Baumann, Projektkoordinatorin Fördermittel

Johanna Drechsler, Koordinatorin Büro Indien

Gino Massbaum, Koordinator Website

Freistellungsbescheid

Finanzamt Osnabrück-Land 49090 Osnabrück 13.07.2016
 Mühlenhausstraße 24-26
Steuernummer 65/270/12512 (Bitte bei Rückfragen angeben) Telefon (0541) 5842-373
 Telefax (0541) 5842-450
 T1-Nr.: 02.01

Finanzamt, Postfach 1280, 49092 Osnabrück

KORPERSCHAFTSTEUER
 Herr
 Jürgen Fluor
 Bernhardsweg 4
 49134 Wallehorst

Freistellungsbescheid

für 2013 bis 2015 zur
 Körperschaftsteuer
 und Gewerbesteuer

Für
 Liechtenstein g.V.
 St. Bernhardsweg 4, 49134 Wallehorst

Feststellung
 Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 1 ff. AO dient.

Die Körperschaft unterhält einen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Für diesen ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgründe nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaftsteuer und keine Gewerbesteuer. Etwas gelistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehend(n) Feststellungen(en).

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:
 - Förderung internationaler Genossenschaft, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des
 - Völkerverständigungsgesamten
 - Förderung der Erhaltung und Zusammenarbeit

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 und 15 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die für die Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStG) auszustellen.
 Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfiv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStG) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und öffentl. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist Taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 9 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder verlässt, dass Zuwendungen nicht zu dem in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird eine entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer jeweils mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 100 Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragssteuerausweis

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2010 zufließen, reicht für die Abnahme von Kapitalertragssteuerabzug nach § 44a Abs. 4-7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus.
 Das Gleiche gilt für die zum a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragssteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das Depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Conto des Finanzamts: KREDITLEISTUNG
 888 Osnabrück
 1848 5106 2000 0004 1015 01: 812 KAPKORF1285
 Kreditsparkasse Weite
 1848 5106 2005 2206 0000 1100 07: 812 ABLADLZIMEL

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.UBO.NIEDERSACHSEN.DE

Steuernummer 65/270/12512

Seite 2

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. in Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.
 Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erklärungen

Dieser Freistellungsbescheid ist ein Originaldokument. Bitte bewahren Sie ihn sorgfältig auf. Er dient als Nachweis der Gemeinnützigkeit bei anderen Behörden und Einrichtungen (z.B. Banken wegen der Befreiung von der Kapitalertragssteuer, Beantragung von Zuschüssen, Nachweis gegenüber Sachverständigen), Fertigen Sie im Bedarfsfall Kopien. Im Falle eines persönlichen Zuständigkeitswechsels in der Körperschaft ist dieser Bescheid an die Nachfolger zu übergeben. Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Ihre nächste Steuererklärung folgende Sie bitte - vorbehaltlich einer abweichenden Aufforderung des Finanzamts - in 2015 für das Jahr 2014 ein. Bitte achten Sie darauf, alle in der Steuererklärung genannten Unterlagen mit einzureichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Freistellung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer kann mit dem Einspruch angefochten werden.
 Der Einspruch ist bei dem vorbezzeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, dessen / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
 Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zustellung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo., Mi., Fr. 9 - 12:00 Uhr, 12:00 - 17:00 Uhr



00009

Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 01.08.2017 12:44	Nummer des Vereins: VR 200457
Ausdruck	Seite 1 von 1	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

3

2. a) Name:

IndienHilfe Deutschland e.V.

b) Sitz, Geschäftsanschrift, Empfangsberechtigte:

Wallenhorst

3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Vorsitzender: Fluhr, Jürgen, Wallenhorst, *23.09.1960
Vorstand: Kirsch, Matthias, Osnabrück, *03.09.1976
Vorstand: Müller, Sabine, Hasbergen, *14.09.1960

4. a) Satzung:

eingetragener Verein
Satzung vom 18.12.2008
Zuletzt geändert durch Beschluss vom 23.03.2015

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

5. a) Tag der (letzten) Eintragung:

27.05.2015

Auszug aus dem
Vereinsregister

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung gegenüber dem Deutschen Spendenrat e. V. gemäß dessen Grundsätzen beurteilt, soweit diese die Rechnungslegung der *Indienhilfe Deutschland e. V.* für das Kalenderjahr 2016 betreffen.

Unsere Prüfung hat zu keinen Feststellungen geführt, die nach unserer Auffassung einen Verstoß gegen die Selbstverpflichtungserklärung, soweit diese die Rechnungslegung der *Indienhilfe Deutschland e. V.* betrifft, erkennen lassen.

Wallenhorst, 20. Jul. 2017

Freye & Guth
Steuerberater
von-Miquel-Straße 1
49134 Wallenhorst
T 05407 8083-0 F 05407 8083-1
www.freye-guth.de



Erklärung des Steuerberaters
zur Selbstverpflichtung

Satzung der IndienHilfe Deutschland e.V. Satzung vom 23. 3. 2015

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen IndienHilfe Deutschland e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 49134 Wallenhorst, St. Bernhardsweg 4.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Vereinszweck

- 1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung und Selbsthilfeanstrengungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstiger Formen der Volks- und Berufsbildung, wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus- und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.

Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im Dienste der Völkerverständigung, des kultu-

rellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.

- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

- 2) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Er beträgt 5,00 € im Monat, zahlbar am Monatsanfang.
- 2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
- 2) Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.
- 3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung

gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende. Die bereits entrichteten Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt für das laufende Jahr nicht erstattet.

§ 7 Ausschluss

1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr (einem Jahresbeitrag) im Rückstand bleibt.

2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.

3) Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.

4) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) der Beirat.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.

3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende (n) mit Angabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben muss vierzehn Tage vor der Versammlung versendet werden.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (2) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.

2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.

3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands, auch vor Ablauf der Fünfjahresperiode nach § 13 Absatz 2, abwählen.

4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.

7) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt jährlich einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Kasse des Vereins zu prüfen. Der Rechnungsprüfer prüft, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber hat der Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Rechnungsprüfer hat Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

8) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über

- a) Befreiungen von der Beitragspflicht
- b) Aufgaben des Vereins
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- d) Beteiligung an Gesellschaften
- e) Aufnahme von Darlehen
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- g) Mitgliedsbeiträge

9) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 13 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 5 Jahre gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.

3) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthörung oder Rücktritt.

4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.

5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.

§ 14 Aufgabenbereich des Vorstandes

1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass abweichend von vorstehendem Satz 1 der Vorsitzende allein für das Ressort Finanzen zuständig und verantwortlich ist. Diesbezüglich hat er vollumfänglich und unverzüglich über alle das Ressort betreffenden Entwicklungen, Maßnahmen und Entscheidungen gegenüber den weiteren Vorstandsmitgliedern Bericht zu erstatten und ausdrücklich und unverzüglich auf etwaige Probleme, Unklarheiten und Engpässe hinzuweisen. Mit Ausnahme des Ressorts Finanzen sind der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder gemeinsam für alle übrigen Ressorts zuständig und verantwortlich.

2) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

4) Der Verein wird durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

5) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

§ 15 Der Beirat

1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus zehn Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.

2) Jedem Vereinsmitglied steht es frei, nicht Mitglied des Beirates zu sein. Jedes Beiratsmitglied kann jederzeit aus dem Beirat austreten. Verlässt ein Mitglied den Beirat beruft der Vorstand ein neues Mitglied; diese Mitgliedschaft dauert dann nur bis zum regulären Ende der jeweiligen Periode von zwei Jahren des ausgeschiedenen Mitglieds.

3) Der Beirat hat eine rein beratende Funktion. Seine Aufgabe ist es, Ideen zu entwickeln, wie der Verein seine Zwecke am besten erreichen kann. Der Beirat muss im Übrigen von den anderen Organen nicht angehört werden und er hat in keiner Hinsicht ein Vetorecht oder dergleichen. Die Beiratssitzung erfolgt zweimal im Kalenderjahr und wird durch den Vorstand einberufen.

§ 16 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 17 Disziplinarstrafen

Der Verein ist berechtigt, gegen Mitglieder die vorsätzlich gegen die Satzung, die Hausordnung oder gegen Anordnungen der Organe verstoßen, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:

- 1) Verwarnung bzw. Verweis,
- 2) Ordnungsgelder bis zu einer Höhe von 500,00 €,
- 3) Ausschluss aus dem Verein gem. § 7 der Satzung.

§ 18 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen

Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 19 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins auf das Bistum Osnabrück das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 18. Dezember 2008 beschlossenen worden und ist damit in Kraft getreten; sie ist am 21. September 2012 und am 23. März 2015 geändert worden.



Wir danken allen Mitgliedern, Spendern und Unterstützern für ihre selbstlose Hilfe, mit der wir zahlreiche Kinder aus bitterstem Elend befreien konnten. Gemeinsam machen wir ihre und unsere Welt zu einem glücklicheren Ort und inspirieren andere, es uns gleichzutun.

IndienHilfe Deutschland e.V.
St. Bernhardsweg 4
49134 Wallenhorst

Ihr Ansprechpartner:
Herr Jürgen Fluhr
info@indienhilfe-deutschland.de
www.indienhilfe-deutschland.de

Büro:
Kettelerstraße 4
49134 Wallenhorst / Rulle
Fon 0 54 07. 80 32 791
Fax 0 54 07. 80 32 792

Bürozeiten:
Di. und Do. von 9 bis 12 Uhr

Helfen Sie uns, damit wir helfen können!
Richten Sie Ihre Spende an: IndienHilfe Deutschland e.V.

Sparkasse Osnabrück
BIC: NOLADE22XXX | IBAN: DE82 2655 0105 1551 7802 71
Volksbank Osnabrück e. G.
BIC: GENODEF1OSV | IBAN: DE35 2659 0025 6006 5656 00

News, aktuelle Projekte, Bildergalerien, Beitrittserklärungen
und umfangreiche Informationen über die IndienHilfe
Deutschland e.V. finden Sie auf unserer Homepage unter:
www.indienhilfe-deutschland.de



Besuchen Sie uns auf facebook!

